

Satzung

Freunde und Förderer der Katholischen jungen Gemeinde/ Christliche Unruhe St. Michael Brakel

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Katholischen jungen Gemeinde/ Christliche Unruhe St. Michael Brakel“.
- (2) Der Verein ist ein "nicht eingetragener Verein".
- (3) Sein Sitz ist in 33034 Brakel, Bundesrepublik Deutschland. Sofern keine feste Geschäftsstelle eingerichtet ist, folgt die Verwaltung dem Wohnort des jeweiligen Vorstandsmitglieds, das die Geschäftsführung wahrnimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Katholischen jungen Gemeinde/ Christliche Unruhe St. Michael Brakel (im Folgenden KjG/CU genannt) bei der Planung und Durchführung ihrer Vorhaben in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Diese ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung erfolgt in Abstimmung mit der Pfarrleitung der KjG/CU.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die Erhebung von Beiträgen, die Einwerbung von Spenden, sowie durch die Beratung und praktische Unterstützung der KjG/CU.
- (4) Der Verein bildet eine Basis für die Vernetzung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen aktiven KjG/CU-Mitgliedern, ehemaligen KjG/CU-Mitgliedern und der KjG/CU nahestehenden Personen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten ausschließlich Erstattungen entstandener Kosten aber keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Bestimmung über die Vermögensbindung in § 11 der Satzung; entsprechendes gilt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen und die Grundlagen und Ziele der KJG/CU zu bejahen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlich verfasste Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand sowie der Beitragszahlung binnen Monatsfrist erworben. Die Mitgliedschaft wird wirksam, sofern der Vorstand nicht innerhalb von 8 Wochen schriftlich widerspricht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche verfasste Austrittserklärung, Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Austrittserklärungen sind an den/die Vorsitzende/n zu richten. Sie werden jeweils zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
- (6) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen den Zweck, die Ziele oder die Interessen des Vereins handelt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung zu äußern und gegen den Beschluss des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Am Schluss eines Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder (Kassenprüfer/innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliedsversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertretung, der Schriftführung und der Kassenführung. Ist eine Besetzung in diesem Sinne nicht möglich, da sich nicht genügend geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stellen, kann die Mitgliederversammlung einen Vorstand mit weniger Mitgliedern wählen.
- (2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertretung, die Schriftführung und die Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sie scheiden nur durch Tod, Beendigung der Mitgliedschaft, Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. Leitung und Geschäftsführung des Vereins
 - c. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Vertretung in der Öffentlichkeit
 - e. Verantwortung für die Finanzen
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft, soweit erforderlich, zur Unterstützung des Vorstands einen Beirat aus der Zahl der Vereinsmitglieder.
- (6) Die Schriftführung hat über jede Verhandlung des Vorstandes sowie über jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Schriftführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und den berechtigten Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Kassenführung verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von zwei Kassenprüfern/innen zu überprüfen ist. Die Kassenprüfer/innen können jederzeit Vorlage der Kassenbücher verlangen. Die Kassenführung nimmt Zahlungen für den Verein entgegen und ist berechtigt, allein zu quittieren. Zahlungen für Vereinszwecke darf die Kassenführung nur auf schriftliche Anweisung des/der 1. Vorsitzenden oder der satzungsgemäßen Stellvertretung leisten.

- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle abzuschließenden Verträge im Namen des Vereins die Bestimmung aufzunehmen, dass Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen, nicht aber persönlich haftbar sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins. Sie findet zumindest einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar schriftlich durch einfache Postsendung oder in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Erfolgt sie durch die Post, so ist der zweite Tag nach der Absendung erster Tag der Frist. Die Pfarrleitung der KjG/CU erhält eine Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht zu einem Ort innerhalb der Gemeinde Brakel erfolgt ist.
- (4) Stimmrecht haben die persönlich erschienenen oder durch eine schriftliche Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder. Ist eine juristische Person Mitglied, so hat diese, sofern anwesend oder durch Vollmacht vertreten, ebenfalls Stimmrecht. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist. Die Mitglieder der KjG/CU sind als beratende Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrzahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts, des Kassenberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer/innen.
 - b. Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. über die Deckung des Fehlbetrages.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung und Beratung über die an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 - e. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder.
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 - g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

h. Wahl der beiden Kassenprüfer/innen

i. Entscheidung über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 2 und 6.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliedsversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zum Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn Dreiviertel der Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen.
- (5) Die Einladungsfrist für die eigens einberufene Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung des Vereins beträgt sechs Wochen.

§ 11 Vermögensanfall

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die KjG/CU, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte sich die KjG/CU aufgelöst haben, fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Michael Brakel.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Brakel, den 9.7.2017

Alex Anke

Michael Tilly

Johannes Schwemmer

Klara Große-Bölting

Johannes Schneider

Ralf Seck